

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2007/3/29 3Ob282/06a,  
3Nc4/08f, 3Nc8/10x, 3Nc13/18v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2007

## Norm

EO §18 Z4  
EO §353 IA  
EO §353 III  
EO §353 IVA  
EO §354 IA  
EO §354 IVA

## Rechtssatz

Die Exekution zur Erwirkung von anderen (vertretbaren) Handlungen nach § 353 EO wird nach dem Inhalt des Anspruchs nicht auf eine Sache iSd § 18 Z 4 EO geführt. Auch wenn die vertretbare Handlung an einer Sache vorgenommen werden soll, ist diese nicht unmittelbar Gegenstand der Vollzugshandlung des Gerichts. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich daher bei einer Exekution nach § 353 EO nach § 18 Z 4 zweiter Fall EO (Bezirksgericht, in dessen Sprengel die erste Exekutionshandlung tatsächlich vorzunehmen ist).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 282/06a  
Entscheidungstext OGH 29.03.2007 3 Ob 282/06a
- 3 Nc 4/08f  
Entscheidungstext OGH 18.02.2008 3 Nc 4/08f  
Auch; nur: Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich bei einer Exekution nach § 353 EO nach § 18 Z 4 zweiter Fall EO (Bezirksgericht, in dessen Sprengel die erste Exekutionshandlung tatsächlich vorzunehmen ist). (T1)
- 3 Nc 8/10x  
Entscheidungstext OGH 03.03.2010 3 Nc 8/10x  
Vgl; Beisatz: Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich auch bei der Exekution gemäß § 354 EO nach § 18 Z 4 zweiter Fall EO, wonach als Exekutionsgericht das Bezirksgericht einzuschreiten hat, in dessen Sprengel die erste Exekutionshandlung tatsächlich vorzunehmen ist. Diese die Zuständigkeit begründende erste Exekutionshandlung ist bei Exekutionen zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen ebenso wie bei der Exekution zur Erwirkung vertretbarer Handlungen die Zustellung der Exekutionsbewilligung. (T2)
- 3 Nc 13/18v  
Entscheidungstext OGH 27.06.2018 3 Nc 13/18v  
Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Exekution nach § 355 EO. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121995

## Im RIS seit

28.04.2007

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)